

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2020

Rückerstattungsantrag für die eidg. Verrechnungssteuer 2020

Formular 2



Name

PID-Nr.

Angaben zu Kapitalbezügen, Erbschaften und Schenkungen

Haben Sie im Jahre 2020 Kapitalleistungen aus Vorsorge
(Säule 2 und 3a) bezogen?

ja

nein

Bezeichnung

Betrag Fr.

Sind Sie an einer unverteilten Erbschaft beteiligt?

ja

nein

Erblasser/in

Letzter Wohnsitz

Todesdatum

Der Erbanteil ist in Ziffer 31, die Erträge in Ziffer 5 der Steuererklärung zu deklarieren.

Haben Sie im Jahre 2020 Vermögen aus Erbschaft
(Erbteilung) erhalten?

ja

nein

Erblasser/in

Letzter Wohnsitz

Datum der Erbteilung

Verwandtschaftsgrad

Todesdatum

Erbanfall Fr.

Haben Sie im Jahre 2020 Schenkungen erhalten?
Haben Sie im Jahre 2020 Vermögen verschenkt?

ja

nein

ja

nein

Schenker/in bzw. Beschenkte:

Name/Vorname

Datum der Schenkung

Verwandtschaftsgrad

Wohnsitz

Betrag Fr.



Abzug für massgebliche Beteiligungen

Gemäss Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB 3.2211) sowie Artikel 18b Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11).

Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung werden die Gewinnausschüttungen privilegiert besteuert, wenn die steuerpflichtigen Personen mit mindestens 10% am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt sind.

Abzug Kantons- und Gemeindesteuern:

50% der Erträge aus massgeblichen Beteiligungen des Privat- und Geschäftsvermögens

Abzug Bundessteuer:

30% der Erträge aus massgeblichen Beteiligungen des Privat- und Geschäftsvermögens

Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die privilegierte Besteuerung erfüllt sind, muss von den steuerpflichtigen Personen erbracht werden. Fehlt ein entsprechender Nachweis, erfolgt die Besteuerung zu 100%, sofern die Bedingungen für eine mildere Besteuerung nicht offensichtlich sind.

Name und Sitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft	Beteiligungsquote	Ausschüttung
Total Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen		
Abzug Kantons- und Gemeindesteuern 50%		<input type="text"/> übertragen in Steuererklärung S. 3, Ziff. 19
Abzug direkte Bundessteuer 30%		<input type="text"/> übertragen auf Formular 8, Ziff. 19

Erläuterungen und Hinweise

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist von jeder steuerpflichtigen Person auszufüllen.

Anzugeben sind sämtliche Wertschriften oder Guthaben und deren Erträge sowie die steuerbaren Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen.

In das Formular sind das Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder (Jahrgänge 2003 und jüngere) sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben, einzutragen. Vermögen und Ertrag der Kinder mit Jahrgang 2002 und ältere sind von diesen selber zu versteuern.

Der Rückerstattungsantrag für Erbgemeinschaften ist von den Erben/innen bis und mit dem Jahr der Erbteilung gemeinsam und unabhängig vom persönlichen Antrag mit einem ordentlichen Wertschriftenverzeichnis (Formular 2) zu stellen.

Der Rückerstattungsanspruch für Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentümergeinschaften ist durch die Stockwerkeigentümergeinschaft gesamthaft geltend zu machen. Jeder Stockwerkeigentümer hat seinen Vermögensanteil und deren Erträge anzugeben.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von Grabfonds ist im persönlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnis des Bevollmächtigten zu beantragen. Das Vermögen und der Ertrag von Grabfonds sind auf Seite 2 unten wieder abziehen.